

# RS Vwgh 1999/4/30 99/16/0086

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.1999

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §236 Abs1;  
LAO NÖ 1977 §183 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/15/0052 E 27. Mai 1999

## Rechtssatz

Der behauptete Rückgang des Umsatzes und der Betriebsergebnisse, sowie die Unmöglichkeit, im Fixkostenbereich Einsparungen vorzunehmen bzw. die behaupteten besonderen Leistungen und die zusätzlichen Kosten des Abgabepflichtigen für die Wasserversorgung, Fäkalienabfuhr, Pflege und Instandhaltung der Zufahrtsstraße und des Abtransports des Mülls sind keine Umstände, die eine sachliche Unbilligkeit der Einhebung der Getränkestuer für die vom Abgabepflichtigen verkauften Getränke und für das verkauft Speiseeis begründen könnten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999160086.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)